

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6817

Entscheid Nr. 28/2019
vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 194 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Dezember 2017 in Sachen der Gemeinde Oud-Heverlee, vertreten durch René Decoster, gegen Domien Michiels - intervenierende Partei: die Gemeinde Oud-Heverlee, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium -, dessen Ausfertigung am 18. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 194 des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 gegen die Artikel 41 und 162 Absatz 1 [zu lesen ist: Absatz 2] Nr. 1 und Nr. 2 der Verfassung und die Artikel 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, geschehen in Straßburg am 15. Oktober 1985, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern der vorerwähnte Artikel 194 es ermöglicht, dass Einwohner anstatt des Schöffenkollegiums im Namen der Gemeinde vor Gericht klagen, in der Hypothese, dass die Zustellung einer Zahlungsaufforderung unter den Begriff der Klage vor Gericht fällt, während Artikel 41 und Artikel 162 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verfassung den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung festlegen und es erfordern, dass ausschließlich kommunale Belange, die sich gegebenenfalls unmittelbar auf die Gemeindefinanzen auswirken, vom Gemeinderat, dessen Direktwahl gewährleistet ist, geregelt werden müssen, wobei im Lichte der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung das Recht, Rechtsmittel einzulegen, direkt mit dem Erfordernis der selbständigen Ausübung der kommunalen Zuständigkeiten durch den Gemeinderat oder gegebenenfalls durch das Schöffenkollegium als ausführendes Organ, das dem Rat verantwortlich ist, verbunden ist, während die Einwohner, die in Anwendung des in Artikel 194 des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 bestimmten Vertretungsrechts vor Gericht auftreten, dem Gemeinderat keineswegs verantwortlich sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 194 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 (nachstehend: Gemeindedekret) bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Gemeinderat es unterlässt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautionserbiten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zu Schadensersatz oder zu einer Geldbuße wegen leichtfertiger und schikanöser Klage oder Berufung einzustehen.

Dieses Recht haben auch juristische Personen, deren Gesellschaftssitz sich in der Gemeinde befindet.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen oder das Verfahren nicht zurücknehmen ohne das Einverständnis desjenigen, der den Rechtsstreit in ihrem Namen geführt hat.

Bei sonstiger Unzulässigkeit können Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 nur im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, wenn sie dem Bürgermeister- und Schöffengericht den verfahrenseinleitenden Akt zugestellt haben und vorher das Bürgermeister- und Schöffengericht wegen der Untätigkeit in Verzug gesetzt haben und nach einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung dieser Inverzugsetzung die Gemeindeverwaltung nicht vor Gericht aufgetreten ist. Im Dringlichkeitsfall ist keine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ».

B.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan diese Bestimmung in dem Sinne auslegt, dass ein Einwohner einer Gemeinde nicht nur namens dieser Gemeinde einen Rechtsstreit bei einem Rechtsprechungsorgan anhängig machen kann, sondern ebenso die Gerichtsentscheidung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erlassen wird, namens der Gemeinde ausführen lassen kann, wenn diese Entscheidung nicht beachtet wird, unter anderem durch die Zustellung einer vom Rechtsprechungsorgan erlassenen Anordnung zur Zahlung von Zwangsgeldern.

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob diese Bestimmung bei Zugrundelegung der vorerwähnten Auslegung mit den Artikeln 41 und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung und den Artikeln 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, weil ein Einwohner, der namens der Gemeinde auftritt, im Gegensatz zum Bürgermeister- und Schöffengericht dem Gemeinderat keine Rechenschaft schuldet und weil folglich der durch die vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen garantierte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung verletzt werde.

B.4.1. Die intervenierenden Parteien machen geltend, dass die Vorlagefrage unzulässig sei, weil der Gerichtshof nicht befugt sei, eine gesetzeskräftige Bestimmung unmittelbar anhand der Artikel 41 und 162 der Verfassung und der Artikel 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu prüfen.

B.4.2. In der Vorabentscheidungsfrage werden die vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen « in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung » angeführt.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Gerichtshof wird daher nicht gefragt, die in Frage stehende Bestimmung unmittelbar anhand der Artikel 41 und 162 der Verfassung und der Artikel 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung zu prüfen, sondern zu prüfen, ob die Ungleichbehandlung, die durch die in Frage stehende Bestimmung unter dem Gesichtspunkt hervorgerufen wird, ob namens der Gemeinde vor Gericht ein oder mehrere Einwohner oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium auftreten, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar ist.

B.4.3. Die Einrede der intervenierenden Parteien wird abgewiesen.

B.5.1. In den Angelegenheiten, die zu den Befugnissen der Gemeinden gehören, ist es grundsätzlich Aufgabe der Gemeindebehörden, rechtswidriges Verhalten zu unterbinden beziehungsweise zu verhindern und dies notfalls gerichtlich durchzusetzen. Nach Artikel 193 des Gemeindedekrets vertritt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Gemeinde in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und entscheidet es, namens der Gemeinde ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Der Gemeinderat kann jedoch entscheiden, diese Befugnisse anstelle des Kollegiums wahrzunehmen.

B.5.2. Durch Artikel 194 des Gemeinderats soll den Einwohnern einer Gemeinde die Möglichkeit geboten werden, namens der Gemeinde vor Gericht aufzutreten, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dies zu Unrecht unterlässt.

Dieser Artikel ist auf Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes und auf Artikel 150 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 zurückzuführen.

Gemäß den Vorarbeiten zu Artikel 150 des Gemeindegesetzes vom 30. März 1836 betraf diese Bestimmung den Fall, in dem die Gemeinde sich weigert einzuschreiten und Verstöße auf Kosten bestimmter Einwohner zulässt (*Pasin.*, 1836, S. 388). Somit werden die Interessen der Gemeinde vor der Untätigkeit ihrer eigenen Verwaltung geschützt.

B.6.1. Ein Einwohner einer Gemeinde, der aufgrund von Artikel 194 des Gemeindedekrets vor Gericht auftritt, tritt nicht im eigenen Namen auf, sondern nur im Namen und als Vertreter der Gemeinde. Die Klage muss auf einem Recht der Gemeinde beruhen und bezweckt die Verteidigung eines kollektiven Interesses. Folglich darf ein Einwohner einer Gemeinde nur in ihrem Namen vor Gericht auftreten, wenn die betreffende Gemeinde selbst eine zulässige Klage einreichen kann.

Dabei obliegt es dem befassten Richter, die Klage oder die Beschwerde für unzulässig zu erklären, wenn die Einwohner, die im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, kein kollektives, sondern ein rein persönliches Interesse verfolgen. Außerdem wird der Richter die Klage oder die Beschwerde für unbegründet erklären, wenn keine Rechtswidrigkeit begangen wurde.

B.6.2. Nach Artikel 194 Absatz 1 des Gemeindedekrets können ein oder mehrere Einwohner nur dann namens der Gemeinde vor Gericht auftreten, wenn sie unter Sicherheitsleistung anbieten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zur Leistung von Schadenersatz oder zu einer Geldbuße wegen einer leichtfertigen und schikanösen Klage oder Berufung einzustehen. Außerdem können die Einwohner einer Gemeinde nach Artikel 194 letzter Absatz des Gemeindedekrets nur dann namens der Gemeinde gerichtlich auftreten, wenn sie das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorher wegen des Nichtauftretens in Verzug gesetzt haben und nachdem eine Frist von zehn Tagen nach der Zustellung dieser Inverzugsetzung abgelaufen ist und kein gerichtliches Auftreten seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt ist. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit müssen sie ebenso den verfahrenseinleitenden Schriftsatz dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zustellen.

B.6.3. Der Umstand, dass die Handlung, gegen die eine Gemeinde vor Gericht auftritt, einer Entscheidung, einer Genehmigung oder einer Stellungnahme der Gemeinde entspricht oder sogar deren Ausführung darstellt, verhindert nicht, dass sie vor Gericht dagegen auftritt.

Artikel 159 der Verfassung hindert eine Verwaltungsbehörde nämlich nicht daran, die Rechtswidrigkeit eines von ihr selbst gefassten Beschlusses geltend zu machen.

Ein Einwohner kann also die Klagen, die durch die Gemeinde erhoben werden können, im Namen der Gemeinde einreichen, selbst wenn die angefochtene Handlung im Einklang mit den Beschlüssen der Gemeinde steht.

B.6.4. Wenn ein oder mehrere Einwohner im Namen der Gemeinde vor Gericht auftreten, verliert das Organ, das in der Regel befugt ist, die Gemeinde vor Gericht zu vertreten, nämlich das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, die freie Verfügung über die Rechte, die Gegenstand der Klage sind (Kass., 23. September 2010, C.08.0396.F). Aufgrund von Absatz 3 von Artikel 194 des Gemeindedekrets kann die Gemeinde nämlich bezüglich des Verfahrens keinen Vergleich schließen oder nicht darauf verzichten ohne das Einverständnis desjenigen, der das Verfahren in ihrem Namen geführt hat.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium behält allerdings die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, um die Klage der Einwohner zu unterstützen, diese Klage fortzuführen oder wieder aufzunehmen, wenn diese Einwohner es unterlassen, die Interessen der Gemeinde angemessen zu verteidigen, beziehungsweise ihre eigene diesbezügliche Sichtweise darzulegen und die Klage der Einwohner gegebenenfalls zu bestreiten.

B.7.1. Nach Artikel 32 des Gemeindedekrets haben die Gemeinderatsmitglieder das Recht, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium mündliche und schriftliche Fragen zu stellen.

Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Anwendung von Artikel 193 des Gemeindedekrets entscheidet, namens der Gemeinde vor Gericht aufzutreten oder eine Gerichtsentscheidung ausführen zu lassen, können die Gemeinderatsmitglieder dem Kollegium also diesbezüglich mündliche und schriftliche Fragen stellen, wobei das Kollegium grundsätzlich zur Beantwortung dieser Fragen verpflichtet ist.

Wenn ein Einwohner einer Gemeinde in Anwendung von Artikel 194 des Gemeindedekrets entscheidet, namens der Gemeinde vor Gericht aufzutreten oder eine Gerichtsentscheidung ausführen zu lassen, ist dieser Einwohner im Gegensatz zum

Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht dazu verpflichtet, auf Fragen der Gemeinderatsmitglieder zu antworten.

B.7.2. Die in Frage stehende Bestimmung führt folglich zu einer Ungleichbehandlung in Abhängigkeit davon, ob die Klage namens der Gemeinde vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder von einem oder mehreren Einwohnern der Gemeinde erhoben wird.

B.8. Angesichts des Umstands, dass sowohl das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als auch der Einwohner einer Gemeinde namens der Gemeinde zur Verteidigung eines kollektiven Interesses gerichtlich auftreten können, befinden sich beide Kategorien im Gegensatz zum Vortrag des Berufungsklägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan in einer hinreichend vergleichbaren Situation.

B.9.1. Artikel 41 Absatz 1 erster Satz der Verfassung bestimmt:

«Die ausschließlich kommunalen oder provinziellen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt».

Artikel 162 Absätze 1 und 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

«Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinziell und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt».

B.9.2. Die Artikel 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung bestimmen:

« Artikel 3 - Begriff der kommunalen Selbstverwaltung

1. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten.

2. Dieses Recht wird von Räten oder Versammlungen ausgeübt, deren Mitglieder aus freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren und allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind und die über Exekutivorgane verfügen können, die ihnen gegenüber verantwortlich sind. Der Rückgriff auf Bürgerversammlungen, Volksabstimmungen oder jede sonstige Form unmittelbarer Beteiligung der Bürger, sofern dies gesetzlich zulässig ist, wird dadurch nicht berührt ».

« Artikel 9 - Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf angemessene Eigenmittel, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten frei verfügen können.

2. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen in angemessenem Verhältnis zu den durch die Verfassung oder das Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten stehen.

3. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen zumindest teilweise aus kommunalen Steuern und Gebühren stammen, bei denen sie das Recht haben, den Hebesatz im gesetzlichen Rahmen festzusetzen.

4. Die Finanzierungssysteme, auf denen die Mittel beruhen, die den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen, müssen ausreichend vielfältig und dynamisch gestaltet sein, damit diese soweit wie praktisch möglich in die Lage versetzt werden, mit der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten Schritt zu halten.

5. Der Schutz der finanziell schwächeren kommunalen Gebietskörperschaften erfordert die Einführung von Finanzausgleichsverfahren oder gleichwertigen Maßnahmen, die zum Ausgleich der Auswirkungen ungleicher Verteilung der möglichen Finanzierungsquellen und der Kostenlasten bestimmt sind. Derartige Verfahren oder Maßnahmen dürfen die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem eigenen Verantwortungsbereich nicht schmälern.

6. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden auf geeignetem Weg zu der Frage angehört, in welcher Weise ihnen umverteilte Mittel zugeteilt werden sollen.

7. Soweit möglich werden Zuweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zur Finanzierung bestimmter Vorhaben vorgesehen. Die Gewährung von Zuweisungen darf die grundsätzliche Freiheit der kommunalen Gebietskörperschaften, die Politik in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen, nicht beeinträchtigen.

8. Zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben haben die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Gesetze Zugang zum nationalen Kapitalmarkt ».

« Artikel 11 - Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung

Den kommunalen Gebietskörperschaften muss der Rechtsweg offenstehen, um die freie Ausübung ihrer Zuständigkeiten und die Achtung derjenigen Grundsätze der kommunalen

Selbstverwaltung sicherzustellen, die in der Verfassung oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegt sind ».

B.10.1. Die Artikel 41 Absatz 1 erster Satz und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung gewährleisten die Zuständigkeit der Gemeinden für alles, was von kommunalem Interesse ist, sowie die unmittelbare Wahl der Gemeinderäte. Sie legen den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung fest, der voraussetzt, dass die lokalen Behörden sich mit jeder Angelegenheit befassen können, die ihres Erachtens zu ihrem Interesse gehört, und sie so regeln können, wie sie es für zweckmäßig erachten.

B.10.2. Der in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen verankerte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung lässt allerdings die Verpflichtung der Gemeinden unberührt, die Normenhierarchie zu beachten, wenn sie aufgrund eines kommunalen Interesses handeln. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden, wenn der Föderalstaat, eine Gemeinschaft oder eine Region eine zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörende Angelegenheit regelt, dieser Regelung bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit in derselben Angelegenheit unterliegen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung, die sich aus einer Regelung des Föderalstaats, einer Gemeinschaft oder einer Region ergibt, wäre nur dann mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 41 Absatz 1 und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung unvereinbar, wenn sie offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sie zur Folge hätte, dass den Gemeinden die Gesamtheit oder der wesentliche Teil ihrer Befugnisse entzogen würde, oder wenn die Einschränkung der Befugnis nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden könnte, dass sie besser auf einer anderen Zuständigkeitsebene ausgeübt würde.

B.11. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans gewährt die in Frage stehende Bestimmung den Einwohnern einer Gemeinde das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen namens der Gemeinde vor Gericht aufzutreten und die insofern erlassene Gerichtsentscheidung namens der Gemeinde ausführen zu lassen. Diese Bestimmung, die aufgrund der der Flämischen Region zustehenden Zuständigkeit, die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen und der suprakommunalen Körperschaften zu regeln, angenommen wurde (Artikel 6 § 1 VIII Nr. 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August

1980 zur Reform der Institutionen), beschränkt die Befugnisse der Gemeindeorgane und folglich auch den Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung.

Angesichts des Umstands, dass die Einwohner einer Gemeinde nur dann namens der Gemeinde vor Gericht auftreten können, wenn das Bürgermeister- und Schöffengericht dies unterlässt, und unter Berücksichtigung dessen, dass das Recht auf Ausführung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen einen wesentlichen Teilaspekt des Rechtsstaatsprinzips darstellt (EuGHMR, 7. Mai 2002, *Burdov gegen Russland*, § 34; 17. Juni 2003, *Ruianu gegen Rumänien*, § 65), ist die vorerwähnte Einschränkung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung gleichwohl nicht offensichtlich unverhältnismäßig. Die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass die Einwohner einer Gemeinde im Gegensatz zum Bürgermeister- und Schöffengericht vom Gemeinderat nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, ist aus denselben Gründen sachlich gerechtfertigt.

B.12. Die Prüfung anhand der Artikel 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung führt nicht zu einer anders lautenden Schlussfolgerung.

Artikel 3 Absatz 1 dieser Charta definiert die kommunale Selbstverwaltung nämlich nicht als absolutes Recht der Kommunalbehörden, alle öffentlichen Angelegenheiten zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln, sondern als Recht, « im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten » zu regeln. Artikel 3 Absatz 2 dieser Charta sieht darüber hinaus vor, dass der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung « [durch] [delon] Rückgriff auf Bürgerversammlungen, Volksabstimmungen oder jede sonstige Form unmittelbarer Beteiligung der Bürger, sofern dies gesetzlich zulässig ist, [...] nicht berührt [wird] ».

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass ein Einwohner einer Gemeinde nur dann namens der Gemeinde vor Gericht auftreten kann, wenn das Bürgermeister- und Schöffengericht dies unterlässt und nachdem der Einwohner unter Sicherheitsleistung angeboten hat, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen zur Leistung von Schadenersatz oder zu einer Geldbuße wegen einer leichtfertigen und schikanösen Klage oder Berufung einzustehen, beschränkt die in Frage stehende Bestimmung ebenso wenig die von den Artikeln 9 und 11 der Europäischen

Charta der kommunalen Selbstverwaltung gewährleisteten Rechte in Bezug auf die kommunale Finanzhoheit und die Einlegung von Rechtsbehelfen durch die Kommunalbehörden.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 194 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 41 und 162 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verfassung und mit den Artikeln 3, 9 und 11 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen